Anlage 1 zu GRDrs 355/2019

**Ausführliche Begründung**

**Allgemeines**

Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden treten gemäß § 17 Abs. 1 Polizeigesetz spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung vom 15.07.1999 trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.07.1999 in Kraft und verliert daher mit Ablauf des 29.07.2019 ihre Gültigkeit.

Die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wurde erstmals 1974 erlassen und hat sich seitdem bewährt. Zweck der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung ist, einen möglichst umfassenden Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Orten zu gewährleisten, die von der Öffentlichkeit stark frequentiert werden. Während die Ahndung von Straftaten in die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bzw. der Staatsanwaltschaft fällt, obliegt es der Ortspolizeibehörde, gezielt gegen Sicherheits- und Ordnungsstörungen vorzugehen. Die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung legt für alle verbindlich soziale Spielregeln fest, deren Einhaltung für das Zusammenleben in einer Großstadt unabdingbar sind. Für den Polizeivollzugsdienst und den Städtischen Vollzugsdienst ist sie gleichzeitig eine unverzichtbare Eingriffsgrundlage, um bei Störungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konsequent einschreiten zu können.

**Erläuterungen zur Neufassung im Einzelnen**

**Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 8 sowie § 7**

Der obsolete Begriff „Bedürfnisanstalten“ wird durch den durch den Begriff „Toilettenanlagen“ ersetzt.

**Zu § 1 Abs. 3**

Aufgrund der aktuell geltenden Rechtschreibregeln wird der Begriff „Tunnels“ durch den Begriff „Tunnel“ ersetzt.

**Zu § 1 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 6 Abs. 3**

Die Begriff „Kinderspielplätze“ wird durch den Begriff „Spielplätze“ ersetzt um die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung an die Grünflächensatzung vom 16.07.2015 anzugleichen. Ebenso wird der Begriff „Bolz- und Wetzplätze“ durch die Begriffe „Bolzplätze“ und „Trendspielanlagen“ ersetzt.

**Zu § 1 Abs. 7**

Die Begriffsbestimmung für Menschenansammlungen wird durch die Formulierung „nicht sofort überschaubaren“ ergänzt, um hinsichtlich der Größe von Menschenansammlungen eine Verdeutlichung in Sinne der geltenden Rechtsprechung zu erhalten.

**Zu § 1 Abs. 9**

Bei der Aufzählung, welche Handlungen dem Plakatieren gleichstehen, wird das Anbringen „von Aufklebern“ eingefügt.

**Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5 und Ziffer 6**

Die Grünflächensatzung vom 16.07.2015 erlaubt, dass Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates usw. befahren werden dürfen. Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit Elektroantrieb sind nicht erlaubt (§ 3 Grünflächensatzung). Eine Anpassung der Straßen- und Anlagen-Polizeiverord-

nung wird aus Gründen der Einheitlichkeit befürwortet. Zudem wurde § 3 Abs. 1 Ziffer 6 in die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung eingefügt, um zwischen dem „Betreten“ und dem „Befahren“ zu unterscheiden.

**Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 10**

Die Grünflächensatzung vom 16.07.2015 erlaubt, dass besonders freigegebene und gekennzeichnete Eisflächen betreten werden dürfen (§ 3 Abs. 4 Grünflächensatzung). Eine Anpassung der Straßen- und Anlagenpolizei-Verordnung wird aus Gründen der Einheitlichkeit befürwortet.

**Zu § 3 Abs. 4**

Die Grünflächensatzung vom 16.07.2015 untersagt, dass sich Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, auf Spielplätzen aufhalten (§ 5 Abs. 4 Grünflächensatzung). Zudem sieht die Grünflächensatzung für die Benutzung von Spielgeräten auf Spielplätzen eine Altersgrenze von 14 Jahren vor (§ 5 Abs. 2 Grünflächensatzung). Eine Anpassung der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wird aus Gründen der Einheitlichkeit befürwortet.

**Zu § 3 Abs. 5 und § 5**

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit und des Sachzusammenhangs werden die in § 8 der alten Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung geregelten Ausnahmetatbestände für § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie für § 5 nun direkt im jeweiligen Paragraph aufgenommen.

**Zu § 4**

Der Begriff „Prostituierten“ wird durch den Begriff „Personen“ ersetzt, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

In einem Ordnungswidrigkeitenverfahren hat sich der Rechtsanwalt eines Freiers, der eine zivil gekleidete Polizeibeamtin im Sperrbezirk angesprochen hatte, auf einen Beschluss des OLG Hamm vom 07.02.2012 berufen (Az.: 1 RBs 200/11, III-1 RBs). Das OLG Hamm hatte in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Tatbestand „Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren…“ bei Mitarbeiterinnen des Ordnungsamts nicht gegeben ist, da es sich bei diesem Personenkreis zweifelsohne nicht um Prostituierte handelt. Dies gelte analog auch für nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen. Für die Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeitenanzeigen gab es somit keine Rechtsgrundlage. Das Verfahren musste eingestellt werden.

Die Stuttgarter Regelung, bei der nicht nur gegen die Prostituierten wegen Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vorgegangen wird, sondern auch die Freier mit polizeirechtlichen Maßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren belangt werden, hat sich in den letzten Jahren bewährt. Daher ist eine Neufassung des § 4 der Straßen- und Anlagen-Polizeiverord-nung erforderlich.

Die Neufassung ist so formuliert, dass nicht nur das Ansprechen von Personen, die sich in sogenannter „Dirnenmanier“ als vermeintliche Prostituierte zu erkennen geben, verboten ist, sondern das im Sperrbezirk generell keine Kontaktaufnahme zur Vereinbarung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt erfolgen darf. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz unbeteiligter Frauen und Mädchen vor aufdringlichen Freiern, aber auch von männlichen Personen, die von Freiern auf die entgeltliche Durchführung sexueller Handlungen angesprochen werden.

**Zu § 5**

Um zu konkretisieren an welchen Örtlichkeiten plakatieren untersagt ist, wird die Aufzählung um die Formulierung „sowie im Angrenzungsbereich zu den öffentlichen Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden, sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen“ ergänzt.

**Zu § 8**

Die Regelung wurde als neuer Tatbestand in der Straßen- und Anlagen-Polizeiver-ordnung aufgenommen, um der zunehmenden Problematik zu begegnen, dass Gelbe Säcke teilweise mehrere Tage vor dem Abholungstermin im öffentlich Verkehrsraum bereitgestellt werden, was nicht nur das Stadtbild beeinträchtigt, sondern vor allem zur Zunahme der Ratten- und Ungezieferpopulation beiträgt.

Das frühe Herausstellen bzw. das tagelange Lagern der Gelben Säcke im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst auch die Erhaltung und Verbesserung der Reinlichkeit des öffentlichen Raumes (VGH Mannheim, Urteil vom 27.9.2005 - 1 S 261/05) sowie den Schutz des Ortsbildes vor Verschandelung und Verschmutzung (siehe auch wildes Plakatieren).

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass nicht der einzelne Gelbe Sack das Ortsbild beeinträchtigt. Werden jedoch über das gesamte Stadtgebiet verteilt immer wieder Gelbe Säcke früher als am Vorabend des Abholtermins bereitgestellt, führt dies regelmäßig zu einer Ansammlung Gelber Säcke (Nachahmungseffekt). Zudem steigt mit zunehmender Lagerdauer bei Wind und Wetter auch die Gefahr, dass die Gelben Säcke beschädigt werden und der Inhalt somit weit verstreut wird. Dieser Umstand führt wiederum dazu, dass Ratten ein zusätzliches Nahrungsangebot erhalten und es im Umfeld von Lagerplätzen für Gelbe Säcke regelmäßig zu einer erhöhten Rattenpopulation kommt. Das Amt für öffentliche Ordnung erhält zahlreiche Meldungen über Probleme mit erhöhtem Rattenaufkommen, das im Zusammenhang mit der Lagerung von Gelben Säcken auftritt.

Durch Ratten können gefährliche Krankheiten übertragen werden. Insbesondere die Wanderratte überträgt mit ihren Parasiten Krankheiten wie zum Beispiel Tollwut, Tuberkulose oder Hepatitis. Außerdem können die Tiere mit ihren Ausscheidungen menschliche Lebensmittel mit Keimen verunreinigen.

Der kausale Zusammenhang zwischen der falschen Lagerung der Gelben Säcke und einem vermehrten Rattenaufkommen ist daher gegeben. Zumindest liegen in einer abstrakt- generellen Betrachtungsweise ausreichend Indizien vor, welche den Eintritt eines Schadens erwarten lassen.

Die Aufnahme der Regelung in der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung ist mit höherrangigem Recht vereinbar bzw. steht nicht in Konkurrenz zum Abfallrecht, da die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung und das Abfallrecht unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Während es im Abfallrecht vorrangig um eine ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle geht, besteht der Sinn und Zweck der Regelung in der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung darin, die bestehende Gefahr durch Ratten und die Gefahr für den öffentlichen Verkehr zu minimieren.

**Zu § 9**

Die vorgenannten Änderungen der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung der §§ 1 bis 8 sind auch bei den in § 9 aufgeführten Zuwiderhandlungen zu berücksichtigen und anzupassen.

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wurden die Tatbestände für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten (entsprechend der Gliederung der Paragraphen in der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung) in der Neufassung in chronologischer Reihenfolge aufgelistet, so dass einige Tatbestände vom Wortlaut anzupassen waren und ergänzt werden mussten.

**Zu § 10**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung des Volltextes der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung im Amtsblatt.